



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 21 vom 23.04.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gebührenordnung für Feldgeschworene; Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag	2
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; BG Bio-Energie GmbH; Errichtung und Betrieb einer Bioabfall- vergärungsanlage in Schwarzenfeld	2
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasser- wirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Rötzerbach und am Seugenbach auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald im Landkreis Schwandorf	5
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Ver- ordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest- Verordnung); Teilweise Aufhebung von Allgemeinverfügungen	10

Gebührenordnung für Feldgeschworene; Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag

Aufgrund der Änderung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 01.04.2021 i.V. mit § 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 01.01.1978 erhalten die Feldgeschworenen für ihre Dienstverrichtung eine Gebühr je angefangene Stunde:

ab 01. April 2021: 14,77 €
und
ab 01. April 2022: 15,04 €

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 19.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im folgenden Text als „BImSchG“ bezeichnet; Aktenzeichen des Landratsamtes Schwandorf: 3.1-Gö-200333-4)

Die BG Bio-Energie GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, beabsichtigt, folgendes Vorhaben (im folgenden Text auch als "Bioabfallvergärungsanlage" bezeichnet") zu verwirklichen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag (max. 200.000 t/a) (Bioabfallvergärungsanlage).
Die Bioabfallvergärungsanlage soll im Wesentlichen aus zwei Hauptfermentern und einem Nachfermenter bestehen. Die Anlage soll über die entsprechende erforderliche technische Ausstattung, insbesondere Pumpen, Rührwerke, Sicherheitstechnik und Gasspeicher verfügen.
2. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Nm³ je Jahr Rohgas oder mehr (max. 18,75 Millionen Nm³/a) (Biogasaufbereitungsanlage).
Das in der Bioabfallvergärungsanlage produzierte Rohbiogas soll anschließend in einer Biogasaufbereitungsanlage zu Biomethan aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist werden, wo es als Kraftstoff und CO₂-armer Erdgasersatz für Heizungen und Kraftwärmekopplungsanlagen dienen soll.
3. Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr.
Die Bioabfälle sollen zunächst in zwei oberirdischen, isolierten und verkleideten Stahlbetonrundbehältern, die nach oben hin mit einer Betondecke gasdicht verschlossen sind, gelagert werden, bevor sie der Bioabfallvergärungsanlage zugeführt werden.
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.113 kW (BHKW).
Das BHKW soll der Deckung des Eigenbedarfs an Wärme und Strom dienen.

Im Durchschnitt sollen bei der Bioabfallbehandlung ca. 2.150 Nm³/h Rohgas entstehen. Dies entspricht einer maximalen Rohgaserzeugungsmenge von 18.750.000 Nm³/a bei 8.760 Betriebsstunden im Jahr.

Das Vorhaben soll auf der Fl.Nr. 1367/3 der Gemarkung Frotzersricht, in 92521 Schwarzenfeld, verwirklicht werden.

Mit der Errichtung des Vorhabens soll im 1. Quartal 2021 begonnen werden. Im 1. Quartal 2022 soll es in Betrieb gehen.

Das Vorhaben gem. Nrn. 1 bis 4 dieser Bekanntmachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, im folgenden Text als "9. BImSchV" bezeichnet).

Die BG Bio-Energie GmbH (im folgenden Text als "Antragsteller" bezeichnet) hat beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) für das Vorhaben nach den Nrn. 1 bis 4 dieser Bekanntmachung einen Antrag vom 13.11.2020 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG vorgelegt.

Mit dem Antrag vom 13.11.2020 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG hat der Antragsteller beim Landratsamt Schwandorf auch vorgelegt den Antrag vom 13.11.2020 auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

- a) für die Errichtung der Bodenplatte sowie der Wände der Rückhalteeinrichtung,
- b) für die Errichtung der Behälter,
- c) für die Errichtung der Fundamente der Leitungstrasse,
- d) für die Errichtung der Straßen und Wege,
- e) für die Geländemodellierung und
- f) für alle Erd- und Entwässerungsarbeiten.

Nicht beantragt wurde die Zulassung des vorzeitigen Betriebs.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie. Als einschlägiges Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken ist das BVT-Merkblatt für „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018 zu nennen (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Der Antrag vom 13.11.2020 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG, der Antrag vom 13.11.2020 auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, sind aufgrund der aktuell vorherrschenden Coronapandemie

in der Zeit vom 30.04.2021 (erster Tag) bis 31.05.2021 (letzter Tag)

im Internet unter folgendem Link abrufbar (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG):

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/299b360ea0084ba7a8b7/>

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) können die vorgeannten Unterlagen nach Terminvereinbarung, vorbehaltlich eines freien Besucher- raums, bei den nachfolgend genannten Auslegungsstellen während der jeweiligen Dienststunden eingesehen werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV):

A) Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80;

Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Terminvereinbarung unter: 09431/471-470

B) Markt Schwarzenfeld, im Rathaus in 92521 Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4; Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Terminvereinbarung unter: 09435/309-0

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Wer Einwendungen gegen das Vorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom 30.04.2021 (erster Tag) bis 29.06.2021 (letzter Tag) beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf oder bei der Auslegungsstelle gem. Buchst. B) dieser Bekanntmachung vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs.3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders erkennen lassen.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Bei der Ermessensentscheidung können geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Verbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG).

Insoweit, als auf einen Erörterungstermin nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 Abs. 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am 28.07.2021 ab 09:00 Uhr in der Mehrzweckhalle im Sportpark Schwarzenfeld in 92521 Schwarzenfeld, Nabburger Straße 50 (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Kann die Erörterung am 28.07.2021 nicht abgeschlossen werden, wird sie am 29.07.2021 zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 28.07.2021 hinaus werden den Teilnehmern jeweils mitgeteilt an dem Tag, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie der Antragsteller und die Vertreter beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen.

Zum Erörterungstermin am 28.07.2021 wird nicht mehr gesondert durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Sollte dieser Erörterungstermin wegfallen, vertagt oder

durch eine Online-Konsultation ersetzt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist jedoch gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren für das Vorhaben sind folgende Vorschriften maßgebend: § 10 BImSchG, §§ 8 bis 11 und 12 sowie 14 bis 19 der 9. BImSchV, genauer siehe die Verweise in diesem Bekanntmachungstext (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Seite des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 19.04.2021
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Rötzerbach von Flusskilometer 0,20 bis 1,46 und am Seugenbach von Flusskilometer 0,00 bis 1,80 auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald im Landkreis Schwandorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald im Landkreis Schwandorf wurde das Überschwemmungsgebiet am Rötzerbach von Flusskilometer 0,20 bis 1,46 und am Seugenbach von Flusskilometer 0,00 bis 1,80 (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und im beigefügten Plan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der als Anlage 1.1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 15 000 diagonal schraffiert und blau dargestellt. Eine Detailkarte im Maßstab M 1 : 2 500 kann

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf und
- bei der Stadt Neunburg vorm Wald, Schrankenplatz 1, 92431 Neunburg vorm Wald täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Die gegenwärtig bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die Darstellung des Gebietes ist im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <https://geodaten.landkreis-schwandorf.de/portal/home/> unter dem Thema Überschwemmungsgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

2) Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengedem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

4) Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

- 5) Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

- 7) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

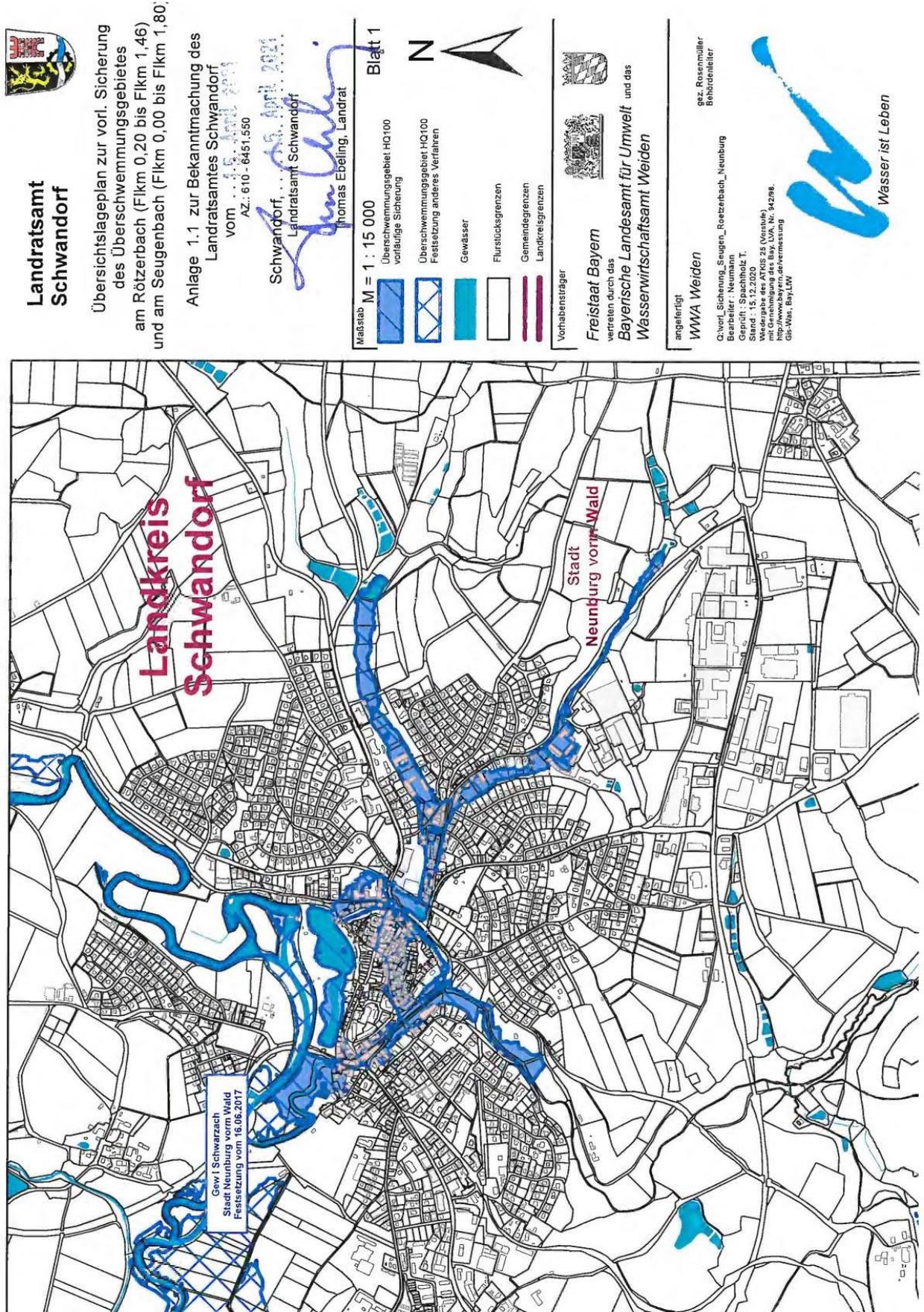
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 15.04.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage 1.1: Übersichtslageplan M 1 : 15 000 (nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Teilweise Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 08.03.2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11/2021) wurde aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Nittenau ein Sperrgebiet und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 29.03.2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16/2021) wurde aufgrund eines weiteren Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Nittenau ein weiteres Sperrgebiet und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt vom 23.04.2021 ist die Geflügelpest in den beiden Ausbruchsbetrieben gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung erloschen. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schwandorf vom 08.03.2021 und vom 29.03.2021 werden deshalb hinsichtlich der Anordnung eines Sperrgebietes aufgehoben.

Für diese bisherigen Sperrgebiete gelten gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung nach Aufhebung des Sperrgebietes die Maßregeln nach § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung (Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet) und die §§ 28, 29 Geflügelpest-Verordnung weiter.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 23.04.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 04.03.2021 bleibt von dieser Aufhebung unberührt. Das bedeutet, dass u.a. die allgemeine Stallpflicht im gesamten Landkreis weiter angeordnet ist. Gleiches gilt für das Verbot von Geflügelmärkten und -ausstellungen und die sonstigen angeordneten Maßnahmen.